

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Aus- und Neubau der K 22 im Kreis Pinneberg, Stat. 0-020,0 bis Station 4+172,803 in den Städten Uetersen und Tornesch (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung)

Hier: 4. Planänderungsverfahren

Planänderung durch:

- Komplette Überarbeitung der Faunistischen Bestandserfassung, der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie Überarbeitung und Anpassung des Erläuterungsberichts, der allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG sowie des Luftschadstoffgutachtens
- Ergänzung eines Wasserrechtlichen Fachbeitrags sowie einer Stellungnahme zur umweltverträglichen Tiefengründung
- Ergänzung von Regelungen über Widmungen, Umstufungen, Einziehungen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

- I. Der Kreis Pinneberg als Träger der Straßenbaulast, hat die mit Bekanntmachung vom 14.02.2008 sowie vom 28.05.2010 (1.Planänderung), 10.09.2014 (2. Planänderung) und 10.12.2015 (3.Planänderung) ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 18. September 2017 bis einschließlich 17. Oktober 2017

in der Stadtverwaltung
der Stadt Tornesch
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch
Raum: 222 (2. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag	15.30 Uhr – 18.00 Uhr

sowie

in der Stadtverwaltung Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Raum: 304 (3. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planänderungsunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar (www.lbv-sh.de). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86a Abs. 1 LVwG).

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 2 Ziffer 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dies sind hier der landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 12), der wasserrechtliche Fachbeitrag (Anlage 13.7), die faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung (Anlage 17), die FFH-Verträglichkeitsstudie (Anlage 18), das Luftschadstoffgutachten (Anlage 19), die allgemeinverständliche Zusammenfassung zur

Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 6 Abs. 3 UVPG sowie die Stellungnahme „Umweltverträgliche Tiefengründung“ (Anlage 24).

1) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehene Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 13. November 2017

schriftlich (möglichst in dreifacher Ausfertigung zum Aktenzeichen 402 - 553.32- K 22- 123) oder zur Niederschrift bei den folgenden Stellen Einwendungen gegen die Planänderung erheben:

- Bürgermeister der Stadt Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch
- Bürgermeisterin der Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen, sind daher nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan sind in diesem Planfeststellungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln.

Die Ausschlussfrist gilt auch für Äußerungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG von der Auslegung des Plans.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfest-

stellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 5) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchgeführt. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG darstellt. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG nach § 9 Abs. 1, 1a UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG g entsprechend.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Vom Beginn der Planauslegung treten die Baubeschränkungen für die geplante Straße nach § 31 i. V. m. den §§ 29 Abs. 1-4, 30 Abs. 1-3 StrWG und die Veränderungssperre nach § 42 StrWG in Kraft.

Kiel, den 01. September 2017

veröffentlicht:

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
-Anhörungsbehörde-

gez.
Böge

(Bekanntmachung
der Stadt Uetersen/ Stadt Tornesch)